

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-34-HA-2013-035		
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich Datum: 22.01.2013 Verfasser: Petra Niewelt		
Beschluss über die 3.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<kein Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen.

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Beschluss vom 04.05.2012 (1 MN 218/11 Normenkontrollverfahren gegen eine Biogasanlage) festgestellt, dass aus Gründen entgegenstehenden Bundesrechts (§ 4a Baugesetzbuch) die ausschließlich über das Internet erfolgte Bekanntmachung eines Beschlusses, einen Bauleitplan aufzustellen, **nicht** den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

§ 4a BauGB hält fest, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **ergänzend** elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Aus dieser Ergänzungsfunktion leitet das OVG Lüneburg die Notwendigkeit ab, dass auch weiterhin auf andere (herkömmliche) Art von den Kommunen das Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Da das Baugesetzbuch als Bundesrecht das kommunale Verfassungsrecht (in M-V die Kommunalverfassung-Durchführungsverordnung und die Hauptsatzung) bricht, sei die ausschließliche Internetbekanntmachung nicht mit dem Baugesetzbuch vereinbar.

Das Innenministerium M-V hat zu dieser Problematik erste Erörterungen mit dem Städte- und Gemeindetag M-V und dem Bauministerium geführt.

Es wird empfohlen, die Bekanntmachungen nach BauGB in den herkömmlichen Medien vorzunehmen. Der Städte- und Gemeindetag M-V hat den Text seines Hauptsatzungsmusters entsprechend geändert. Diese Änderung (im Satzungstext unterstrichen) wurde in der Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Neuenkirchen unverändert übernommen.

Damit unterscheidet der § 7 Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen nunmehr zwischen öffentlichen Bekanntmachungen allgemein (Internet) und speziell den Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (Amtliches Bekanntmachungsblatt Neverin Info).

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom _____ 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 09.02.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.2011, veröffentlicht am 06.03.2012 im Internet unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Neuenkirchen im Bereich Ortsrecht, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Neuenkirchen im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“. Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info“ erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Neuenkirchen am Parkplatz 32 WE
- in Ihlenfeld, Schloßstraße

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den _____

Ritschel
Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom _____ keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: _____